Ueber die gerichtsärztliche Beurtheilung der Körperverletzungen

insbesondere über

die Tödtlichkeit derselben.

Inaugural-Dissertation,

welche

unter Zustimmung der hochlöblichen medicinischen Facultät zu Marburg

zur

Erlangung der Doctorwürde

in der

Medicin, Chirurgie und Geburtshülfe

einreicht und

am 1. Mai 1876

öffentlich vertheidigen wird

Ludwig Schneider

aus Wetter a. d. Ruhr.

MARBURG.

Druck von C. L. Pfeil.

Digitized by the Internet Archive
in 2026

https://archive.org/details/IA41554412_0046

Seinem Onkel, dem prakt. Arzt

Herrn Dr. med. C. W. Scherrer

in Saarn a. d. Ruhr

in Liebe und Dankbarbeit

gewidmet

vom

Verfasser.

Zu den vielen Vorzügen, welche das neue deutsche Strafgesetzbuch auch für die medicinisch, technische Beurtheilung darbietet, gehören unstreitig auch die Paragraphen, welche von 223 an sich mit den gesetzlichen Bestimmungen über Beurtheilung der Körperverletzungen beschäftigen.

Obwohl ich selbst natürlicher Weise in der practischen Anwendung dieser strafgesetzlichen Bestimmungen noch unerfahren bin, so wurde ich doch theils durch manche practische Erfahrungen meines Vaters, theils durch die Vorlesungen über gerichtliche Medicin an hiesiger Universität auf diesen Gegenstand aufmerksam gemacht.

Ich will daher versuchen, die geschichtliche Entstehung dieser §§. des deutschen Strafgesetzbuches, in soweit sich dieselben aus den mehr und mehr geklärten medicinischen Ansichten mit einer gewissen logischen Nothwendigkeit entwickeln mussten, in dieser Schrift darzulegen. Mit Unterbreitung dieser meiner Absicht glaube ich dem Vorwurf von vornherein zu begegnen, als hätte ich mich durch die Wahl dieses Themas auf ein wegen Mangels eigener practischen Erfahrungen mir noch zu fremdes Feld begeben; es ist ja im Gegentheil natürlich, dass man sich über solche für die spätere Praxis wichtige Gegenstände zunächst selbst klar zu werden bemüht.

Zur weiteren Verfolgung meines Themas wird es am zweckmässigsten erscheinen, wenn ich mich zunächst mit der Besprechung der *nicht tödtlichen* Verletzungen, resp. deren gerichtsärztlichen Würdigung und dann mit denen

beschäftige, *in deren Folge der Tod früher oder später wirklich eingetreten ist.* Es liegt klar zu Tage, dass der zuerst angegebene Vorwurf der einfachere und daher bei Weitem leichter zu discutirende sein wird. Ich glaube daher mich in dieser Beziehung nur mit der neuern Zeit beschäftigen zu dürfen.

Unser vaterländisches Gesetzbuch vom 14. April 1851 statuirt in den §§. 187 und 193 leichte und schwere Verletzungen. Unter den ersteren schien dasselbe diejenigen zu verstehen, welche ohne grosse Beschädigung der Gesundheit binnen kurzer Zeit und ohne weitere etwa zurückbleibende Folgen verheilten. Ich sage — schien: denn diese Auslegung wird am Ende die richtigste sein, obwohl das Strafgesetzbuch selbst nichts Näheres darüber bestimmt. Die schweren aber in §. 193 hatten ihre Definition durch einzelne in diesem §. angeführte, bestimmt bezeichnete, für den Verletzten bleibende Folgen. Die Besprechung dieser Folgen übergehe ich jetzt, weil ich später bei Besprechung des jetzt geltenden §. 224 nochmal darauf zurückkommen muss. Ich führe dagegen aus diesem §. 193 des früheren Strafgesetzbuches nur die Bestimmung auf, dass auch dann, wenn „eine vorsätzliche Misshandlung oder Körperverletzung eine Krankheit oder Arbeitsunfähigkeit von einer länger, als 20tägigen Dauer“ zur Folge hatte, *Zuchthausstrafe* und zwar bis zur Dauer von 15 Jahren erkannt werden musste.

Es lag auf der Hand, dass diese letztere Bestimmung sofort in der Praxis den lebhaftesten Anstoss erregen mnsste. Ich habe in den oben erwähnten Vorlesungen Fälle vortragen hören, bei welchen in Folge einer ganz gewöhnlichen Prügelei z. B. die beiden Knochen des Vorderarms eines Mannes brachen. Eine solche Verletzung, welche doch sowohl im chirurgischen Sinne, als auch nach gerichtsärztlicher Terminologie als eine leichte gilt, hat sicher eine längere Arbeitsunfähigkeit als 20 Tage zur

Folge und *musste* damals mit Zuchthaus geahndet werden. Solcher Fälle liessen sich noch eine ganze Menge anführen, doch möge der erwähnte genügen.

Es war daher ganz zweckentsprechend, dass am 14. April 1856 eine Novelle zum Strafgesetzbuche diese Bestimmungen wesentlich änderte, indem zu den allerdings bleibenden *leichten* in §. 192 a. *erhebliche* und in §. 193 *schwere* Verletzungen statuirt wurden. Die *erheblichen* hatten zum Inhalt „erhebliche Nachteile für die Gesundheit oder die Gliedermassen des Verletzten, oder eine *länger* andauernde Arbeitsunfähigkeit“ und wurden mit Gefängniss nicht unter 6 Monaten bedroht. Die *schweren* definirte man im Ganzen so, wie die Eintheilung heut zu Tage noch besteht, nur mit dem Unterschiede, dass in diesem §. 193 die Strafe noch bis zu 15 Jahren Zuchthaus ausgedehnt wurde, statt dass jetzt nur bis zu 5 Jahren angedroht wird. Obwohl durch diese neue Eintheilung der Verletzungen in foro vom 14. April 1856 an eine ausserordentliche Verbesserung für die Praxis angestrebt wurde, so enthielt dieser Paragraph 192 a dennoch wieder einige Dunkelheiten oder wenigstens Bestimmungen, welche einer ganz klaren Deutung für die Praxis entbehrten. Was sollte man z. B. unter „erheblichen Nachtheilen für die Gesundheit oder die Gliedermassen des Verletzten,“ oder „einer *länger* andauernden Arbeitsunfähigkeit“ verstehen? Und wenn auch durch ein Superarbitrium der wissenschaftlichen Deputation für das Medicinalwesen der Begriff der „Arbeitsunfähigkeit“ näher definirt wurde, so mussten doch immer die angeführten Begriffe sehr dehnbar und voll innerer Widersprüche für die Praxis werden.

Da ist denn nun, wie schon oben angedeutet, durch die Bestimmungen des *deutschen* Strafgesetzbuches, welches sich aus dem neuen Preussischen heraus entwickelt hat, viel mehr Klarheit geschaffen worden. Dasselbe kennt in §. 223 und 224 nunmehr nur *leichte* und *schwere* Körper-

verletzungen. Wie früher, so hat auch diesmal der Gesetzgeber die leichten gar nicht weiter definirt und überlässt deren Interpretation eines Theils der gerichtsärztlichen, andern Theils der criminalistischen Beurtheilung, dehnt aber die auf diese gesetzte Bestrafung unter Umständen bis zu 3 Jahren aus. Würde z. B. durch das gerichtsärztliche Gutachten eine länger angedauert habende Arbeitsunfähigkeit oder Krankheit im speciellen Falle nachgewiesen werden, so hätte natürlicher Weise der Richter in dem erwähnten breiten Rahmen der Strafbestimmung vollständig Grund zur Erhöhung der Strafe, und würde in diesen Rahmen auch ein etwa für die Gesundheit des Beschädigten zurückbleibender Mangel mit einbegriffen werden müssen, insofern derselbe nicht den klaren Bestimmnngen des §. 224 dieses neuen Strafgesetzbuches entspricht. In diesem Paragraph hat sich der Gesetzgeber sehr weise veranlasst gesehen, geradezu *bestimmte* Verletzungen und deren Folgen anzuführen, welche er in Zukunft unter *schweren* verstanden haben will *).

Es ist denn auch gar nicht schwer, sich medicinischtechnischerseits über diese einzelnen Angaben, z. B. über zurückbleibendes Siechthum, Lähmung u. dergl. deutlich auszusprechen, namentlich, wenn man die Aeusserungen von Prof. Skrzeczka über den Begriff: *Siechthum* in der Vierteljahrschr. f. ger. u. öffentl. Med. v. Eulenberg, neue

*) Uebrigens muss man bei diesem §. auf's Genaueste festhalten, dass der chirurgische und gerichtsärztliche Sinn von schwerer Körperverletzung sich in keiner Weise decken. Ich habe z. B während der bezügl. Vorlesung einen Fall erwähnen hören, wo bei einer Schlägerei ein erwachsener Mensch einen in die Brusthöhle penetrirenden Stich erhielt. Da diese in chirurgischer Beziehung unter den speciellen Umständen gewiss schwere Verletzung nach Ablauf von ca. 14 Tagen ohne weitere Folgen verheilte, so musste sie in dem betr. Gutachten nach Bestimmung des §. 223 für eine *leichte* erklärt werden. Derartige Fälle liessen sich erfahrungsgemäss noch mehrere anführen.

Folge XVII. B. Hft. 2 berücksichtigt. Zum Ueberfluss will ich hinzufügen, dass der §. 228 auch für den Urheber *schwerer* Körperverletzungen mildernde Umstände statuirt, so dass derselbe unter Umständen mit Gefängniss von 3 Monaten davonzukommen vermag, und scheint auch mir, obwohl mir die juristische Beurtheilung von Körperverletzungen ganz fern liegt, dieses Uebereinandergreifen von Strafen auch für die gerichtsärztliche Beurtheilung derselben eine sehr gute Einrichtung zu sein.

Wende ich mich nun zu der Betrachtung der tödtlichen Verletzungen in foro, so begebe ich mich, wie schon oben angedeutet, auf das schwierigere Feld meines Vorwurfs.

Auch hier ist ein Urtheil über den jetzigen Standpunkt dieser Angelegenheit nicht anders möglich, als wenn man diese Lehre von den lethal werdenden Verletzungen ebenfalls geschichtlich entwickelt. Dabei wird sich herausstellen, wie nach und aus manichfachen Irrungen endlich erst in der *neueren* Zeit die Wahrheit siegreich hervordringen konnte. Denn ich will gleich an dieser Stelle hervorheben, dass die früheren Aerzte, namentlich im vorigen Jahrhundert, geneigt waren, aus der *Art der Beschädigung* Unterscheidungsmomente zu entwickeln, aus welcher der Richter rechtsgültig auf die Absicht des Thäters zurückzuschliessen im Stande war, statt dass in neuerer Zeit eigentlich nur der *Erfolg* einer Verletzung strafrechtlich geschätzt wird. Aus diesem früheren Streben entwickelten sich nach und nach die sogenannten *Grade* der Tödtlichkeit, welche ihrerseits wiederum viel Unheil für Praxis und Wissenschaft anrichten mussten. Doch bin ich bei dieser Betrachtung schon mediis in rebus, während es mein Bestreben sein sollte, die Ansicht von der Tödtlichkeit der Verletzungen ab ovo zu entwickeln.

Schon die ersten Autoren der gerichtlichen Medicin, nämlich die italienischen Aerzte Fortunatus Fidelis und Paulus Zacchias liessen sich von 1603 an über

diesen Gegenstand aus. Namentlich der erstere nimmt 3 Klassen von Wunden im forensischen Sinne an: tödtliche, gefährliche und sichere. Bei den ersten *musste* der Tod *augenblicklich,* bei den zweiten *konnte* er nur unter gewissen Umständen erfolgen, während die dritten seiner Ansicht nach niemals zum tödtlichen Ausgang führen konnten. Wenn ich durch die Nennung dieser beiden Autoren und deren Eintheilung nur den Anfangspunkt dieser ganzen Lehre bezeichnen wollte, so will ich nunmehr an den einzelnen Erscheinungen der Literatur der nun folgenden Zeit rascher vorübergehen und nur bemerken, dass durch gewisse Spitzfindigkeiten der sich, wenn auch redlich abmühenden gerichtsärztlichen Autoren im vorigen Jahrhundert gar sonderbare Ansichten entstanden sind. Zu Ende des Jahrhunderts bildeten sich in dieser Beziehung namentlich zwei Parteien; die erste unter Führung von berühmten Namen, wie Boerhave, Haller, Büttner, Metzger, Loder u. A. nahm 3 Grade der Tödtlichkeit der Verletzungen an, nämlich 1. *unbedingt,* 2. *an sich* und 3. *zufällig tödtliche* Laesionen. Während sich diese Eintheilung unter 1 und 3 der folgenden anschloss, so verstand man unter den *an sich* tödtlichen Verletzungen *die,* welche sich selbst überlassen in der Regel einen tödtlichen Ausgang nehmen, von welchen aber durch schnelle und zweckmässige Hülfe der Kunst die Todesgefahr abgewendet werden kann. Diesen schwankenden und dadurch bei der Beurtheilung oft schädlich werdenden Begriff eliminirte die zweite Hauptpartei unter Führung von Eschenbach, Hebenstreit, Platner, Wildberg u. A., indem diese Autoren nur 1. unbedingt und 2. per accidens tödtlich werdende Laesionen statuirten. Ich füge für diese Periode nur noch an, dass der Tübinger Professor Ploucquet im Jahre 1777 als der erste mit einer neuen, für jene Zeiten ganz vortrefflichen Eintheilung von *nothwendig* und *nicht nothwendig* tödtlich werdenden Verletzungen auftrat und unter die nothwendig tödtlichen

zuerst die *individuell nothwendig tödtlichen* substituirte, d. h. solche, die nur bei einzelnen Individuen wegen unregelmässiger Körperbeschaffenheit tödtlich werden konnten.

Ich verlasse die eben beschriebene Zeit, welche ich die *alte* in dieser Beziehung nennen will. Von jetzt an beginnt durch die Bemühungen des damaligen Erlanger Professors Henke eine *neue* Aera, welche in der *neuesten* Zeit durch das Streben des Professors Casper in Berlin bis zum gegenwärtigen Standpunkt der Dinge noch weiter ausgebildet wurde.

Natürlicher Weise müssen wir uns zunächst mit der Henke'schen Periode beschäftigen.

Henke hat das grosse Verdienst, durch Aufstellen von einzelnen prägnanten Sätzen zuerst Klarheit in die forensische Beurtheilung von tödtlichen Verletzungen gebracht zu haben. Ich will es nun versuchen die meiner Ansicht nach wichtigsten Henke'schen Sätze über die Tödtlichkeit der Verletzungen aufzusuchen und hier kurz anzuführen. 1. Der Gerichtsarzt hat zum Schlusse der Legal-Obduction die Erklärung abzugeben, ob die Verletzung tödtlich sei oder andere Umstände den Tod herbeigeführt haben; 2. fällt ihm die Aufgabe zu, den Zusammenhang zwischen der Verletzung und dem früher oder später erfolgten Tode festzustellen. 3. Eine jede Verletzung ist in foro tödtlich zu nennen, wenn sie als physisch wirkende und bestimmende Ursache den Tod des Verletzten früher oder später hervorgebracht hat. 4. Jede Verletzung soll vor Gericht nicht mehr in abstracto, sondern in concreto beurtheilt werden. 5. Es müssen daher die früheren Bestimmungen des *Grades* der Tödtlichkeit fortfallen; es darf künftig nicht mehr, wie früher die Wichtigkeit des verletzten Theils *allein* entscheiden, sondern es müssen ausser derselben noch andere Momente in Betracht gezogen werden. 6. Es sind daher die alten Eintheilungen zu verlassen und es müssen künftighin die tödtlich gewordenen Verletzungen in *unbedingt* und

bedingt tödtliche unterschieden werden. Die Bedingungen aber, welche im concreten Falle nach der zugefügten Verletzung den Tod herbeiführen, liegen in der *Wichtigkeit* des *verletzten Theils*, in der *Art und Beschaffenheit* der Verletzungen, in der *Individualität* des Verletzten, sowie endlich in der *Natur der mitgewirkt habenden äusseren Verhältnisse.*

Es liegt zu klar und offenbar zu Tage, wie durch diese für die damalige Zeit eigentlich ganz neuen Grundsätze die gerichtsärztliche Beurtheilung der tödtlichen Verletzungen eine richtigere und bessere geworden, als dass das Hinzubringen von Beweisen für die Richtigkeit der angegebenen Meinung nothwendig wäre, und doch lag in der practischen Handhabung dieser sonst so vortrefflichen Henke'schen Grundsätze wiederum, wenn nicht geradezu ein Fehler, so doch ein Nachtheil. Denn Henke hatte zwar, wie mehrfach bereits angedeutet, die alten Eintheilungen abgeschafft, dafür aben sofort eine neue, nämlich Eintheilung der tödtlichen Verletzungen in *bedingt* und *unbedingt* tödtliche wieder eingeführt, namentlich aber denen, welche durch Individualität des Verletzten tödtlich werden, einen bedenklichen Spielraum eingeräumt. Es sollte nämlich diese Individualität nicht allein durch allerlei Zustände des Verletzten selbst, sondern auch durch die *Zeit* und den *Ort* der verletzenden Handlung, wie Nachtzeit — einsame Gegend — Mangel der Hülfe überhaupt — fehlende Kunsthülfe — unvermeidliche Verspätung derselben — ungünstige Witterungseinflüsse, denen der Verletzte ausgesetzt wurde etc., begründet werden. Bei der grossen Autorität, welche die eben entwickelten Ansichten Henke's sich bald, wenigstens in ganz Deutschland erwarben, waren nun die Gerichtsärzte genöthigt, nach dieser neuen Schablone ihre Gutachten im speciellen Falle abzufassen, und welcher Spielraum für das raisonnement bot sich nicht namentlich bezüglich der eben angeführten Momente dar!

Ebenso unbestimmt war aber das accidens, welches Henke festgesetzt wissen wollte. Wenn nämlich in Folge einer sonst heilbar gewesenen Verletzung dennoch der Tod eingetreten war, so sollten die rechtlichen Folgen dem Thäter nicht imputirt werden, wenn sich nach der Verletzung Einflüsse geltend gemacht hätten, welche durch die Handlung des Verletzenden nicht vermittelt waren. Hierzu, also zu den zufälligen Einflüssen, rechnete Henke die Beschaffenheit des Klimas, der Jahreszeit, der Luft, der Witterung, der Wärme und Kälte, herrschende epidemische Krankheiten, sogar die Art, wie der Verletzte von dem Ort der Verletzung fortgebracht war (!), den Aufenthalt desselben während der Kur, seine Lebensweise, seine Diät, Bewegung, Ruhe, Schlaf und Wachen, psychisches Verhalten, endlich noch die medicinische und chirurgische Behandlung. Welches Feld abermals für ärztliche Streitigkeiten und welche Unbestimmtheit in den betreffenden Ausdrücken!

Während so die Aerzte die tödtlichen Verletzungen in Unterabtheilungen zu bringen sich bemühten, stellten die verschiedenen Criminalordnungen einfach feste Fragen auf, so die preussische vom 11. December 1805 3 Fragen*), welche von dem Obducenten ganz bestimmt beantwortet werden mussten. Wenn es auch oft recht schwer gewesen sein mag, in jedem concreten Falle diese Fragen wirklich genau zu beantworten, so lässt sich nicht verkennen, dass sie auch ihr Gutes hatten, besonders für die Beurtheilung des betreffenden Falls von Seiten des Richters. Durch das

---

1) Ob die Verletzung so beschaffen sei, dass sie unbedingt und unter allen Umständen in dem Alter des Verletzten für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

2) Ob die Verletzung in dem Alter des Verletzten nach dessen individuellen Beschaffenheit für sich allein den Tod zur Folge haben müssen?

3) Ob sie in dem Alter des Verletzten entweder aus dem Mangel eines zur Heilung erforderlichen Umstandes (accidens) oder durch Zutritt einer äusseren Schädlichkeit den Tod zur Folge gehabt habe?

Regulativ für die Obductionen vom 15. November 1858 wurde festgestellt, dass es einer Beantwortung der 3 Fragen nicht mehr bedürfe, es sei denn, dass solches ausdrücklich verlangt würde.

Hatten nun die für alle Zeiten in besonderem Grade anzuerkennenden Bemühungen Henke's den in Rede stehenden Gegenstand, wie oben auseinandergesetzt, sehr geklärt, so bedurfte die Lehre von der Lethalität der Verletzungen doch noch einer Meisterhand, um sie auf den jetzigen Standpunkt zu bringen. Letzteres ist dem nach langer und segensreicher Thätigkeit erst vor wenig Jahren in Berlin verstorbenen Geh.-Med.-Rath Casper geglückt. Denn man irrt wohl nicht, wenn man den Bemühungen bedeutender gerichtsärztlicher Autoritäten einen gewissen bestimmenden Einfluss auf die betreffende Gesetzgebung zuschreibt. Und wie Henke von Erlangen aus offenbar auf das in den ersten Decennien dieses Jahrhunderts zu Stande gebrachte Bayrische Strafgesetzbuch einwirkte, so haben auch Casper's Lehren auf die betreffenden Bestimmungen erst im neuen Preussischen Strafgesetzbuch und sodann in dem aus diesem hervorgegangenen allgemeinen deutschen Strafgesetzbuch klärend und bestimmend eingewirkt.

In das Preussische Strafgesetzbuch vom Jahre 1851 wurde nämlich zunächst der §. 185 mit folgendem Inhalte aufgenommen:

„Bei Feststellung des Thatbestandes der Tödtung kommt es nicht mehr in Betracht, ob der tödtliche Erfolg einer Verletzung durch zeitige oder zweckmässige Hülfe hätte verhindert werden können, oder ob eine Verletzung dieser Art in anderen Fällen durch Hülfe der Kunst geheilt worden, ingleichen ob die Verletzung nur wegen der eigenthümlichen Leibesbeschaffenheit des Getödteten, oder wegen der zufälligen Umstände, unter welchen sie zugefügt wurde, den tödtlichen Erfolg gehabt hat."

Durch die Bestimmungen dieses §. wurden zunächst die alten Ansichten über die Grade der Tödtlichkeit für immer abgethan, ausserdem aber der von Ploucquet und Henke statuirten Individualität der Tödtlichkeit, sowie auch in mancher Beziehung dem gerade von Henke so sehr cultivirten accidens Einhalt gethan. In Uebereinstimmung mit den Ansichten meines Lehrers in der gerichtlichen Medicin bin ich übrigers der Meinung, dass Casper mit dem gänzlichen Leugnen eines accidens in dieser Beziehung doch zu weit gegangen ist, weil der eben angeführte §. *nur* von „zufälligen Umständen, unter welchen die Verletzung zugefügt wurde" spricht und damit die *zufälligen Umstände, welche erst nach der Verletzung eintreten können,* ganz ausser Acht lässt.

Ein accidens *zum Theil* im Sinne der älteren Ansichten wird und muss wol auch in Zukunft statuirt werden, natürlicher Weise nur in viel mehr gereinigter und geklärterer Form, wenn man es auch im Tenor des Gutachtens nicht mehr „Accidens" nennen wird. Doch ist, wenn man die in dem Paragraphen genannten *zufälligen* Umsände nur auf die *Individualität* der *Verhältnisse,* unter welchen die Verletzung zugefügt wurde, bezieht und somit diesen bedenklichen Theil der Henke'schen Lehren beseitigt, viel Gutes gewirkt.

Der eben besprochene Paragraph ist zwar in das Strafgesetz, welches jetzt für alle deutschen Staaten gilt, nicht aufgenommen; aber er wirkt dennoch fort, weil nach den Motiven zum letzteren Strafgesetzbuche „die Richtigkeit dieser Grundsätze in der Rechtsprechung keinem Zweifel begegnen würden." Er gilt also noch immer und die ärztlichen Techniker in ganz Deutschland sind genöthigt, in seinem Geiste ihre Gutachten in den betreffenden Fällen abzugeben.

Will ich also in kurzen Worten dasjenige zusammenfassen, was jetzt bei einer tödtlich gewordenen Verletzung

vom Gerichtsarzt ausgesprochen werden muss, so wäre es etwa Folgendes:

Noch immer hat derselbe zu bestimmen, ob durch die Verletzung der Tod nach kürzerer oder längerer Zeit wirklich eingetreten ist, oder nicht. Wird z. B. Jemand durch ein scharfes Instrument an den Weichtheilen seines Schädels verletzt, und würde derselbe sich etwa derartigen Erkältungen aussetzen, dass er obendrein noch einen Rheumatismus acutus mit tödtlichem Ausgange acquirirte, dann müsste diese Verletzung in foro als eine *nicht tödtliche* bezeichnet werden. Freilich mögen die Fälle nicht immer so einfach und klar, als dieser liegen. Bei tödtlichem Ausgange einer Verletzung aber müssen alle Momente richtig geschätzt werden, welche zum Tode irgend beigetragen haben, z. B. die Abnormitäten: dünner Schädel, dünnwandiges Herz, Aneurysma u. s. w. Freilich würden solche Umstände noch immer in das alte Gebiet des durch *Individualität* bedingten Todes gehören; aber es fällt doch die frühere „Tödtlichkeit an sich," es fällt ferner die Henke'sche Individualität der Umstände und so manches andere Frühere weg. Wie practisch richtig ist übrigens die Erklärung von Casper-Liman, dass solche Abnormitäten in foro nur höchst selten vorkommen!

Die Sache mag vielmehr folgendermassen liegen. Ein am Unterleib Verletzter genest wieder und hat somit nach Auslegung des §. 223 nur eine leichte Verletzung erlitten. Ein anderer, ebenso Verletzter erkrankt ohne Nachweisung von anderen Momenten in Folge seiner Verwundung an Peritonitis und stirbt. War daran seine Individualität Schuld? Wir wissen's nicht und erklären, dass er in Folge *dieser* Verletzung gestorben sei. Damit sind wir fertig.

Freilich ist die Aufgabe des Gerichtsarztes bei Beachtung dieser neuen Grundsätze gerade nicht leichter geworden. Aber man braucht doch in foro künftig nicht mehr nach der Schablone zu arbeiten, sich auch nicht mehr

darüber zu zanken, ob im gegebenen Falle die Trepanation oder Amputation oder das Ansetzen von einem Dutzend Blutegeln mehr oder weniger hätten stattfinden müssen. Man schätzt, wie oben bereits angegeben, *jeden* Umstand, entwickelt nach bestem Wissen und Gewissen den gegebenen Fall in wissenschaftlicher Weise und überlässt dann getrost dem Richter das Urtheil, welches sich ja, wie ebenfalls oben angedeutet, in einem sehr breiten Rahmen des Strafmasses zu bewegen vermag.

Zum Schluss erlaube ich mir noch, dem Herrn Sanitätsrath Professor Dr. Horstmann für die ebenso freundliche, wie bereitwillige Unterstützung bei dieser Arbeit meinen innigsten Dank abzustatten.

THESEN.

I.

Die Gründe, welche gegen die Vaccination erhoben werden, sind nicht stichhaltig.

II.

Beckenenge ist die einzige unbedingte Indication zur Einleitung der künstlichen Frühgeburt.

III.

Aus psychologischen und medicinischen Gründen sollte ein Individuum erst von dem 14., anstatt vom 12. Lebensjahre an strafrechtlich verfolgbar sein.

Ludwig Daniel Gottlieb Schneider, christlicher Religion, wurde zu Wetter a. d. Ruhr in Westfalen als Sohn des practischen Arztes Dr. med. Schneider und Theodore, geb. Zimmermann, am 30. März 1853 geboren. Nach dem Besuche der dortigen Elementar- und Rectorats-Schule bezog er Ostern 1865 das Gymnasium zu Dortmund, welches er im Juli 1870 verliess, um als Freiwilliger im westfäl. Feld-Artillerie-Reg. Nr. 7 den Feldzug gegen Frankreich mitzumachen. Sommer 1871 kehrte er nach Dortmund zurück und verliess das Gymnasium Ostern 1872 mit dem Zeugniss der Reife. Ostern 1872 bis Ostern 1873 widmete er sich in Marburg dem Studium der Medicin, ging dann nach Erlangen, machte hier am 9. März 1874 das tentamen physicum, studirte im Wintersemester 1874/75 in Berlin und kehrte darauf nach Marburg zurück, woselbst er am 14. März 1876 das examen rigorosum bestand.

Als seine Lehrer verehrt er die Herren Professoren und Docenten:

Bäumler, Beneke, Carius, Dohrn, Falck, Fassbender, Frerichs, Gerlach, v. Gorup-Besanez, Heinecke, v. Heusinger, Hilger, Horstmann, Hüter, Lieberkühn, Mannkopff, Martin, Melde, Pfeffer, Rosenthal, Roser, Schmidt-Rimpler, Wagener, Zenker,

denen er sich sämmtlich zu tiefem Danke verpflichtet fühlt.